



SATZUNG

über die Änderung des Bebauungsplanes

"Grabenäcker" (Teilbereich)

im Stadtbezirk Schwenningen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Neufassung vom 23.09.2004, in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO-BW) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2005 die Änderung des Bebauungsplanes "Grabenäcker" (Teilbereich) im Stadtbezirk Schwenningen als Satzung beschlossen.

Zur redaktionellen Klarstellung der Wirkungsweise wurde ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30.09.2009 die überarbeitete Bebauungsplanänderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan (s. § 2).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus

- 1.) dem Übersichtsplan vom 17.06.2004 (Anlage 8 zu DS 0019) und
- 2.) dem Textteil vom 18.08.2009.

Der Satzung ist die Begründung vom 18.08.2009 beigefügt.

§ 3 Aufhebung bisheriger Festsetzungen

Mit dieser Satzung wird für die im Übersichtsplan vom 17.06.2004 (s. § 2 Nr. 1 dieser Satzung) gekennzeichnete Fläche, die Festsetzung (Regelung der Zulässigkeit im Gewerbegebiet) des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Grabenäcker" (Stat. Nr.: S - N I / 1969) durch den Textteil (s. § 2 Nr. 2 dieser Satzung) geändert.

Die sonstigen Festsetzungen bleiben unverändert.

Die in der Fassung von 2005 bestehende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes (Stat. Nr. S – N I / 1969) wird aufgehoben. An ihre Stelle tritt die in 2009 durch das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut gefasste Satzung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16.12.2005 am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 01. Oktober 2009

Bürgermeisteramt
In Vertretung

gez.

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister